



**CDU-Fraktion  
der Gemeindevertretung  
Künzell**

**CDU**

Dr. Bernd Katzer, CDU-Fraktion, Max-Planck-Str. 6, 36093 Künzell

Künzell, den 15. Februar 2018

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Bernhard Herber und den  
Gemeindevorstand  
Unterer Ortesweg 23  
36093 Künzell

Anfrage der CDU-Fraktion zur Sicherstellung der Infrastruktur

Sehr geehrter Herr Herber,

die CDU-Fraktion stellt folgende Anfrage und bittet um Beantwortung möglichst in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung:

1. Ist die Wasserversorgung in Künzell auch bei Stromausfall oder im Katastrophenfall ausreichend gesichert?
2. Gibt es Maßnahmen, die aufgrund aktualisierter gesetzlicher Bestimmungen noch vorgenommen werden müssen?
3. Hat die Gemeinde auch Vorkehrungen getroffen, um Kommunikation und Steuerungstechnik auch bei Störungen der Stromversorgung zu gewährleisten?
4. Gibt es für solche Maßnahmen, wenn sie denn notwendig sind, ausreichende Haushaltsmittel?

**Begründung:**

Der kürzliche Stromausfall in Teilen Künzells hat vor Augen geführt, wie sehr unsere Infrastruktur und damit auch die Versorgung im alltäglichen Bereich von einer effektiven Stromversorgung abhängig ist. Die Anfrage soll klären, ob für die Sicherung in Zukunft weitere Haushaltsmittel notwendig sein werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Katzer  
Fraktionsvorsitzender

**1. Ist die Wasserversorgung in Künzell auch bei Stromausfall oder im Katastrophenfall ausreichend gesichert?**

Derzeit ist die Wasserversorgung bei Stromausfällen je nach Schadensereignis über einen Zeitraum von 8 – 24 Stunden gewährleistet.

**2. Gibt es Maßnahmen, die aufgrund aktualisierter gesetzlicher Bestimmungen noch vorgenommen werden müssen?**

Zurzeit gibt es keine uns bekannten aktualisierten gesetzlichen Bestimmungen. Es sind allerdings landkreisweite Planungen zur Notstromversorgung öffentlicher Trinkwasserversorgungsanlagen im Gange.

**3. Hat die Gemeinde auch Vorkehrungen getroffen, um Kommunikation und Steuerungstechnik auch bei Störungen der Stromversorgung zu gewährleisten?**

Ja, kurzzeitige Pufferung der Steuerung mittels USV-Anlagen (unabhängige Stromversorgung). Weitere Verbesserungen sind geplant.

**4. Gibt es für solche Maßnahmen, wenn sie denn notwendig sind, ausreichende Haushaltsmittel?**

Aktuell noch nicht notwendig. Es wird zurzeit geprüft, ob Bundesmittel auf Grundlage des Wassersicherungsgesetzes in Anspruch genommen werden können.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Florenberg, die Sie im Anhang finden.

Künzell, 21. Februar 2018

  
Zentgraf  
Bürgermeister

# Zweckverband Gruppenwasserwerk Florenberg

Wassergewinnung · Aufbereitung · Verteilung

Gruppenwasserwerk Florenberg – Postfach 11 65 – 36093 Künzell

Gemeinde Künzell  
Unterer Ortsweg 23  
36093 Künzell

Sachbearbeiter: Herr Hahn  
Zimmer-Nr.: 220  
Telefon: (06 61) 39 00  
Durchwahl: (06 61) 390-80  
Telefax: (06 61) 380 98 56  
E-Mail: wasserhahn@gww-florenberg.de  
AktENZEICHEN: 815-00  
Datum: 21.02.2018

Ihr Schreiben vom --  
AktENZEICHEN --  
Betreff

## **Anfrage der CDU-Fraktion zur Sicherstellung der Infrastruktur**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Künzell hat unser Wasserversorgungsunternehmen gebeten, die Fraktionsanfrage zu bearbeiten.

Die öffentliche Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Florenberg kann derzeit nur bei kurzzeitigen Stromausfällen (8 bis 24 Stunden) sichergestellt werden. Vorhandene mit dem Gesundheitsamt erarbeitete Krisenpläne sehen zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung neben eigener Querverbünde der unterschiedlichen Wasserversorgungszonen untereinander ggf. weitere Querverbünde zur Noteinspeisung mittels Druckerhöhungsanlagen oder Schlauchleitungen benachbarter Wasserversorgungsunternehmen vor. Kurzzeitige Stromausfälle, wie zuletzt am 02. Februar 2018 können damit, bei ausreichend dimensionierten Wasserspeicherungsanlagen, wirksam und nachhaltig entgegengewirkt werden. Die Prozessleitsysteme zur Steuerung und Regelung von Prozessabläufen werden dabei durch USV-Anlagen (unabhängige Stromversorgung) gepuffert, um einen regelkonformen Betrieb zu gewährleisten.

Sollten allerdings gleichzeitig alle Wassergewinnungs-, Aufbereitungs- und Wasserspeicherungsanlagen von einem längerfristigen, nicht nur partiellen, sondern landkreisweitem Totalausfall der öffentlichen Stromversorgung betroffen sein, steht derzeit kein flächendeckendes Krisenmanagementsystem zur Notstromversorgung zur Verfügung.

**Bankverbindung**  
Sparkasse Fulda  
IBAN: DE17 5305 0180 0000 0439 40  
BIC: HELADEF1FDS  
Steuernummer: 2618 018 226 20041  
Gläubiger-ID: DE 61ZZZ00000108481

**Dienstgebäude** Unterer Ortsweg 23 · 36093 Künzell  
**Telefon** 06 61 - 390 80 · **Fax** 06 61 - 380 98 56  
**E-mail** info@gww-florenberg.de  
**Internet** www.gww-florenberg.de

**Sprechzeiten**  
Di., Do., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
oder nach telef. Vereinbarung

Zur Zeit werden deshalb auf Veranlassung des Gesundheitsamtes und des Fachdienstes Gefahrenabwehr des Landkreises Fulda verbindliche Maßnahmenpläne für Extremereignisse durch Unwetter, Stromausfällen und im Verteidigungsfall erarbeitet. Als angestrebte Zielsetzung ist eine ressortübergreifende Neukonzeption der zivilen Verteidigung nach zuletzt sicherheitspolitischer Entspannung und dem damit verbundenen Abbau von zivilen- und verteidigungszwecken geprägten Maßnahmen verbunden.

Infolge von Terroranschlägen und Hochwasserereignissen etc. soll eine neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung bei der Vorbereitung von friedenszeitlichen und kriegerischen Großschadenslagen und deren Bewältigung folgen. Die derzeitigen Planungen werden aktiv von allen Wasserversorgungsunternehmen, zunächst in einem Arbeitskreis unter Teilnahme der Wasserwerksnachbarschaft erörtert, um danach ein tragfähiges Konzept zu erarbeiten und in einem nächsten Schritt der obersten Landesbehörde, sowie dem Bundesministerium des Inneren zur Überprüfung und Stellungnahme vorzulegen. Leistungspflichtige Wasserversorgungsunternehmen, Zweckverbände und Gemeinden erhalten anschließend voraussichtlich Verpflichtungsbescheide und haben die strategisch exponierten Anlagenteile nach Vorgabe zu ertüchtigen.

Die Aufwendung für die Aufführung von Maßnahmen nach Wassersicherstellungsgesetz werden dem Leistungspflichtigen nach derzeitiger Rechtslage durch den Bund ersetzt. Jedoch nur für die erstmalige Ausstattung und nur zur Hälfte.

Mit freundlichen Grüßen



Hahn  
Techn. Betriebsleitung